

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2023/ 2024 der Großen Kreisstadt Meißen

I. Hiermit wird die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2023/2024 der Großen Kreisstadt Meißen mit folgendem Wortlaut bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Meißen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Meißen in der Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2023/ 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Großen Kreisstadt Meißen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Im Ergebnishaushalt mit dem	2023	2024
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	65.660.490 EUR	66.944.980 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	69.650.050 EUR	67.941.200 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-3.989.560 EUR	-996.220 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.252.100 EUR	3.209.800 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	312.700 EUR	25.000 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	939.400 EUR	3.184.800 EUR
– Gesamtergebnis auf	-3.050.160 EUR	2.188.580 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR

– veranschlagten Gesamtergebnis auf	-3.050.160 EUR	2.188.580 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	2023	2024
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.323.290 EUR	63.408.980 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.088.130 EUR	61.206.280 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-764.840 EUR	2.202.700 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.826.480 EUR	9.929.200 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.666.530 EUR	14.769.250 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-9.840.050 EUR	-4.840.050 EUR
–		
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.604.890 EUR	-2.637.350 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.676.000 EUR	1.627.650 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.676.000 EUR	-1.627.650 EUR
– Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-18.280.890 EUR	-4.265.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

0 EUR

0 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf festgesetzt.

9.095.900 EUR

2.450.000 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

10.000.000 EUR

10.000.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze für Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 Prozent
Gewerbesteuer	400 Prozent

§ 6

1. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ab 50.000 EURO gelten als erheblich im Sinne des § 1 Absatz 3 Nr. 6 SächsKomHVO.
2. Der Stellenplan 2023 und der Stellenplan 2024 werden in der Anlage neu festgesetzt.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets im Ergebnishaushalt sind nach § 20 Abs. 4 SächsKom HVO einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Auszahlungen von ein und denselben Budget im Finanzhaushalt.

Das Landratsamt Meißen hat mit Bescheid vom 09.02.2023, AZ: 82907/ 2022 die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2023/ 2024 gewürdigt.

Meißen, den 10.02.2023

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

II. Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

III. Die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2023/ 2024 mit Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2023/2024 wird im Bürgerbüro der Stadt Meißen, Burgstraße 32, 01662 Meißen vom 23.02.2023 bis 03.03.2023 wie folgt zur Einsichtnahme für Jedermann ausgelegt:

**Montag 9.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr,**

Meißen, den 10.02.2023

Olaf Raschke
Oberbürgermeister